

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

– Hauptsatzung der Gemeinde Seddiner See	S. 3
– Bekanntmachungsanordnung	S. 5
– 3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2004	S. 5
– Bekanntmachungsanordnung	S. 6
– Informationen aus dem Bauamt zur Erhaltungssatzung	S. 6
– Gestattung zur Erweiterung der vorhandenen Tore (Durchfahrten)	S. 7
– Gestattung zum Einbau von Dachflächenfenstern auf den zur Schmiedestr. ausgerichteten Dachflächen	S. 7
– Gestattung zum Anbau von Vordächern über den Hauseingangstüren	S. 9
– Bekanntmachung der Ergänzung der Satzung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes der Eisenbahnersiedlung - Erhaltungssatzung -	S. 9
– Bekanntmachung des Entwurfs der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Seddiner See	S. 11
– Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Entwurfes der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Seddiner See	S. 12
– Aus der 8. Gemeindevertreterversammlung	S. 13
– Protokoll Ortsbeirat Neuseddin der Gemeinde Seddiner See	S. 17

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

– Sauberes und gepflegtes Umfeld am Seddiner See durch zwei ABM-Maßnahmen	S. 18
– Sprechstunde des Revierpolizisten	S. 19
– Baumpflanzungen	S. 19
– Ablesung der Wasserzähler	S. 19
– Glückwünsche	S. 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Seddiner See

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See in ihrer Sitzung am 28.09.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Seddiner See“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Seddiner See führt folgendes Wappen:
Das Wappen zeigt in Blau eine eingebogene Spitze, darin ein rotes Speichenrad, begleitet nach der Teilung rechts von einem gestürzten silbernen Boot in der Draufsicht, überdeckt von zwei schrägrechten silbernen Rudern und links von einem gestürzten silbernen Fisch.
- (2) Die Gemeinde Seddiner See führt eine Flagge. Die Beschreibung der Flagge lautet:
Die Flagge besteht - bei Aufhängung an einem Querholz - aus drei Längsstreifen im Verhältnis 1 :4: 1 in den Farben Rot-Weiß-Blau mit dem Gemeindewappen in der Mitte.
- (3) Das von der Gemeinde geführte Dienstsiegel enthält das Wappen nach Abs. 1 und trägt die Umschrift „Gemeinde Seddiner See - Landkreis Potsdam Mittelmark.“

§ 3 Ortsteile, Ortsbeiräte, Ortsbürgermeister

- (1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
 1. Kähnsdorf
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Kähnsdorf in den Grenzen vom 05.12.1993.
 2. Neuseddin
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Neuseddin in den Grenzen vom 05.12.1993.
 3. Seddin
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Seddin in den Grenzen vom 05.12.1993.
- (2) In diesen drei Ortsteilen kann jeweils ein Ortsbeirat gebildet werden.
- (3) Der Ortsbeirat besteht im Ortsteil Kähnsdorf aus drei Mitgliedern, im Ortsteil Neuseddin besteht der Ortsbeirat aus bis zu sieben Mitgliedern und im Ortsteil Seddin besteht der Ortsbeirat aus bis zu fünf Mitgliedern.
- (4) Die Wahlperiode der Mitglieder der Ortsbeiräte sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (5) Wird ein Ortsbeirat gewählt, wählt dieser aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seinen Stellvertreter.
- (6) Der Ortsbeirat tritt mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung im jeweiligen Ortsteil zusammen.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden nach § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils bekanntgegeben.

- (8) Der jeweilige Ortsbeirat verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (9) Der Ortsbeirat kann zu allen den jeweiligen Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Soweit der hauptamtliche Bürgermeister nicht selbst zuständig ist, hat er die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der jeweilige Ortsbeirat ist über die Entscheidung durch Protokollübergabe zu unterrichten.
- (10) Bei den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten ist der Ortsbeirat vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung oder durch den Hauptausschuss zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils
 6. Erstellung des Haushaltsplanes
- (11) Der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter vertreten den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Sie können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (12) Ortsteile können durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben oder in ihrem Gebiet geändert werden. Die Aufhebung des Ortsteils bedarf eines Bürgerentscheids in dem betreffenden Ortsteil. Die Änderung des Ortsteils und die Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen in der Hauptsatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Anhörung des Ortsbeirates.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Sprechzeiten im Gebäude der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See, wahrnehmen.

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt eine/n ehrenamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n.
- (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist dem hauptamtlichen Bürgermeister unterstellt.
- (3) Der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat sie/er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung zu wenden.
- (4) Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in der geeigneten Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer nächsten Sitzung vorzutragen.

§ 6 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO die Entscheidung vor über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 10.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft ab einem Wert von 5.000 Euro der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle Angelegenheiten bis zur Höhe der Wertgrenze zu entscheiden, von der ab in dieser Hauptsatzung die Entscheidungsbefugnisse auf die Gemeindevertretung oder den Hauptausschuss übertragen wurden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter oder eine Fraktion Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Gemeindevertreterversammlung zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse, denen er nicht angehört, ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seine Vertretung zu sichern.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 8 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach den Kommunalwahlen schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Seddiner See.
- Änderungen werden dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitgeteilt. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Ein schriftlicher Bekanntmachungstext ist den Gemeindevertretern zwei Wochen vor einer eventuellen Veröffentlichung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.
- (2) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung zusammen und tagt abwechselnd in den Ortsteilen. In begründeten Ausnahmefällen bestimmt die Gemeindevertretung oder der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung den Sitzungsort.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung von Zuschüssen
 - f) Vergaben.

§ 9 Hauptausschuss

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird auf 5 Mitglieder, darunter der Bürgermeister festgelegt.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister.
- (3) Der/die stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses wird von der Gemeindevertretung aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.

- (4) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Durch Beschluss in der Gemeindevertretung werden Ausschüsse gebildet. Ständige Ausschüsse sind:
- der Hauptausschuss
 - der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Gewerbetätigkeit, Gemeindeentwicklung, Bau- und Wohnungswesen (Bauausschuss)
 - der Finanzausschuss
 - der Ausschuss für Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung, Kultur, Jugendförderung, Gleichstellungsfragen, Frauenförderung und Sport (Sozialausschuss)
 - der Ausschuss für Gemeindeordnung, Umweltschutz und Naherholung (Umweltausschuss)
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Für den Hauptausschuss gelten die Abs. 2 und 3 des § 9 dieser Satzung.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 der GO bildet, sind öffentlich.
- (4) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters vertritt den Bürgermeister bei dessen Verhinderung. Der Amtsleiter für Ordnung und Sicherheit ist der allgemeine Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.
- (2) Die Amtsleiter vertreten den hauptamtlichen Bürgermeister ständig in ihrem Geschäftsbereich.
- (3) Die weitere Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt die Gemeindevertretung.

§ 12 Gemeindebedienstete

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
- der Arbeiter,
 - der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vlb BAT -O.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein
- bei den Arbeitern
 - bei den Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vlb BAT -O.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „See-Kurier - Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese Teile im Gebäude der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See, zu jedermanns Einsicht während der

Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Seddiner See öffentlich bekannt gemacht:
- Kiefernweg 5, vor der Gemeindeverwaltung; OT Neuseddin
 - Ecke Hans-Beimler-Straße Nr. 37 Im Winkel; OT Neuseddin
 - Thielenstraße 9, vor der Zahnarztpraxis; OT Neuseddin
 - Hauptstraße, vor dem Gemeindehaus Seddin ; OT Seddin
 - Dorfstraße 15, neben der Kulturscheune in Kähnsdorf; OT Kähnsdorf
 - Ecke Kähnsdorfer Weg/Stückener Straße; OT Kähnsdorf.
- (6) Die Schriftstücke sind vor der Sitzung 7 volle Tage (einschließlich dem Sitzungstag) auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. Januar 2000 mit den nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Seddiner See, den 28.09.2004

*Axel Zinke
Bürgermeister*

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Seddiner See wurde der Kommunalaufsicht am 15.10.2004 angezeigt und wird im „See-Kurier - Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Nr. 11/2004 vom 25.11.2004 veröffentlicht.

Seddiner See, den 08. November 2004

*Axel Zinke
Bürgermeister*

3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), hat die Gemeindevertretung am 26. Oktober 2004 mit Beschluss-Nr.: 278/11/2004 folgende 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 erlassen.

§ 1

Mit dem 3. Nachtragshaushaltsplan 2004 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EURO	
	EURO	EURO	EURO	nunmehr festgesetzt auf EURO
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	85.900	0	8.519.100	8.605.000
die Ausgaben	85.900	0	8.519.100	8.605.000
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen	384.600		2.437.100	2.821.700
die Ausgaben	384.600		2.437.100	2.821.700

§ 2

- Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht verändert.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher 218.000 EUR auf 0 EUR verändert.
- Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 4**unverändert**

Ein Fehlbetrag im Sinne von § 79 Abs. 2 Ziffer 1 GO ist erheblich und zwingt zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, wenn er 51.000 EURO übersteigt.

§ 5**unverändert**

Eine unabweisbare Bau- und Instandsetzungsmaßnahme an Bauten und Anlagen im Sinne des § 79 Abs. 3 GO ist geringfügig und zwingt somit nicht zur Aufstellung einer Nachtragsatzung, wenn sie 10.000,00 EURO nicht übersteigt.

§ 6**unverändert**

Eine über oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 81 Abs. 1 GO ist erheblich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung, wenn sie

- bei Personalausgaben (Hauptgruppe 4) einen Betrag von 10.200,00 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei sachlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Hauptgruppe 5 und 6) einen Betrag von 7.700 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei den sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Hauptgruppe 7 und 8) einen Betrag von 5.100 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei Investitionsausgaben (Gruppe 92-96) einen Betrag von 10.200 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei Investitionsförderungsausgaben (Gruppe 98) einen Betrag von 5.100 EUR der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt.

§ 7**unverändert**

Eine über- oder außerplanmäßige Mehrausgabe im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 2 GO ist erheblich und zwingt zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, wenn sie im Ergebnis einen Fehlbetrag nach § 4 erzeugt oder sie mehr als 51.000 EURO ausmacht.

haltes, wenn sie im Ergebnis einen Fehlbetrag nach § 4 erzeugt oder sie mehr als 51.000 EURO ausmacht.

Seddiner See, den 26. Oktober 2004

*Axel Zinke
Bürgermeister*

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Nachtragshaushaltssatzung, der Haushaltsplan und die dazugehörigen Anlagen können in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Zimmer 05, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde - Rechtsamt/Sachgebiet Kommunalaufsicht - mit Schreiben vom 08.11.2004 angezeigt, genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, und wird im „See-Kurier - Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Jahrgang 12, Nummer 11, vom 25.11.2004 veröffentlicht.

Seddiner See, den 09.11.2004

*Axel Zinke
Bürgermeister*

Siegel

– Informationen aus dem Bauamt –**- zur Erhaltungssatzung**

Für den Bereich der Eisenbahnersiedlung im OT Neuseddin besteht seit dem 30.10.1998 eine Erhaltungssatzung. Die Gemeindevertretung hat am 26.10.2004 eine Ergänzung beschlossen. Der Inhalt ist in diesem Amtsblatt abgedruckt.

Mit dieser Ergänzung wird eine Gestattung von bestimmten baulichen Änderungen in der Schmiedestraße ermöglicht. Die Festlegungen werden nachfolgend abgedruckt. Damit soll eine bessere Nutzung der Grundstücke erreicht werden, ohne die historische Straßenansicht zu beeinträchtigen.

Hinweisen möchten wir darauf, dass der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Satzung der Genehmigung bedürfen. Der Verwaltung stehen jetzt die bisher erfassten Merkmale der Siedlung und die neu ergänzten Gestattungsmerkmale zur Beurteilung im Genehmigungsverfahren zur Verfügung.

Alle Bauherren, bei denen Unklarheiten über eine Zulässigkeit bestehen, sollten sich im Bauamt vor Antragstellung informieren.

*Kloos
Bauamtsleiter*

Gestattung zur Erweiterung der vorhandenen Tore (Durchfahrten) (Durchfahrten)

Festlegung:

Eine Erweiterung der vorhandenen Tore (Durchfahrten) ist unter Einhaltung folgender Maßgaben gestattet:

1. Durchfahrt

Maximale Breite Durchfahrt (B):	240 cm
Maximale Höhe der Seiten (A):	200 cm
Maximale Höhe der Durchfahrt im Scheitelpunkt des Segmentbogens (C):	230 cm

Ausbildung eines Segmentbogens als oberer Abschluss der Durchfahrt wie folgt:

Minimale Höhe Stichbogen (siehe Skizze) (h) min: $A \times 0,15$

Beim Umbau der Durchfahrten sind Faschen mit einer Breite von 4-5 cm vorzusehen und farblich (hell) von der Wand (Rauputz) abzusetzen.

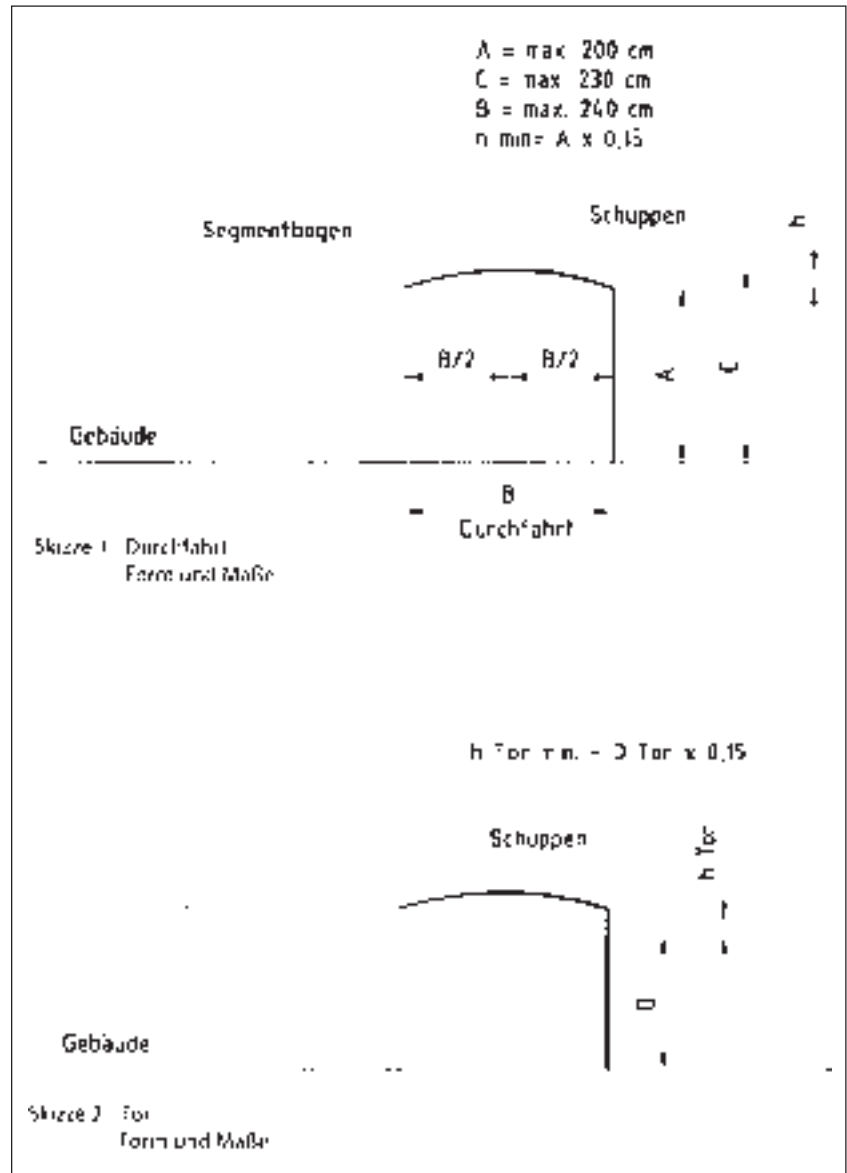
2. Tor:

Material Holz, Zweiflügelig, symmetrisch, oberer Abschluss satteldachartig ausgebildet.

Höhe Seite Tor (D)

Minimale Höhe Sattel (siehe Skizze)

(h Tor) min: $D \times 0,15$



Gestattung zum Einbau von Dachflächenfenstern auf den zur Schmiedestraße ausgerichteten Dachflächen

Festlegung:

Der Einbau von Dachflächenfenstern ist auf den zur Schmiedestraße ausgerichteten Dachflächen unter Einhaltung folgender Maßgaben gestattet:

1. Dachflächenfenster müssen die gleiche Neigung wie das Dach aufweisen.
2. Die Unterkanten aller Dachflächenfenster eines Gebäudes* müssen in einer Flucht, und in der Höhe der Brüstungsebene*** angeordnet werden.
3. Die lichte Größe eines Dachflächenfensters darf eine maximale Breite von 50 cm und eine maximale Höhe von 120 cm nicht überschreiten.
4. Für jedes Haus** sind nur Dachflächenfenstern mit einheitlicher Höhe erlaubt.
5. Zwischen den Dachflächenfenstern muss eine mit Dachziegeln gedeckte Dachfläche in der Breite des breiteren Dachflächenfensters vorhanden sein.
6. Pro Haus sind bis zu 3 Dachflächenfenster gestattet.
7. Folgende Farben der Dachflächenfensterrahmen sind erlaubt: braun, grau.
8. Zeichnerische Darstellung der Festlegungen gemäß Skizze 3

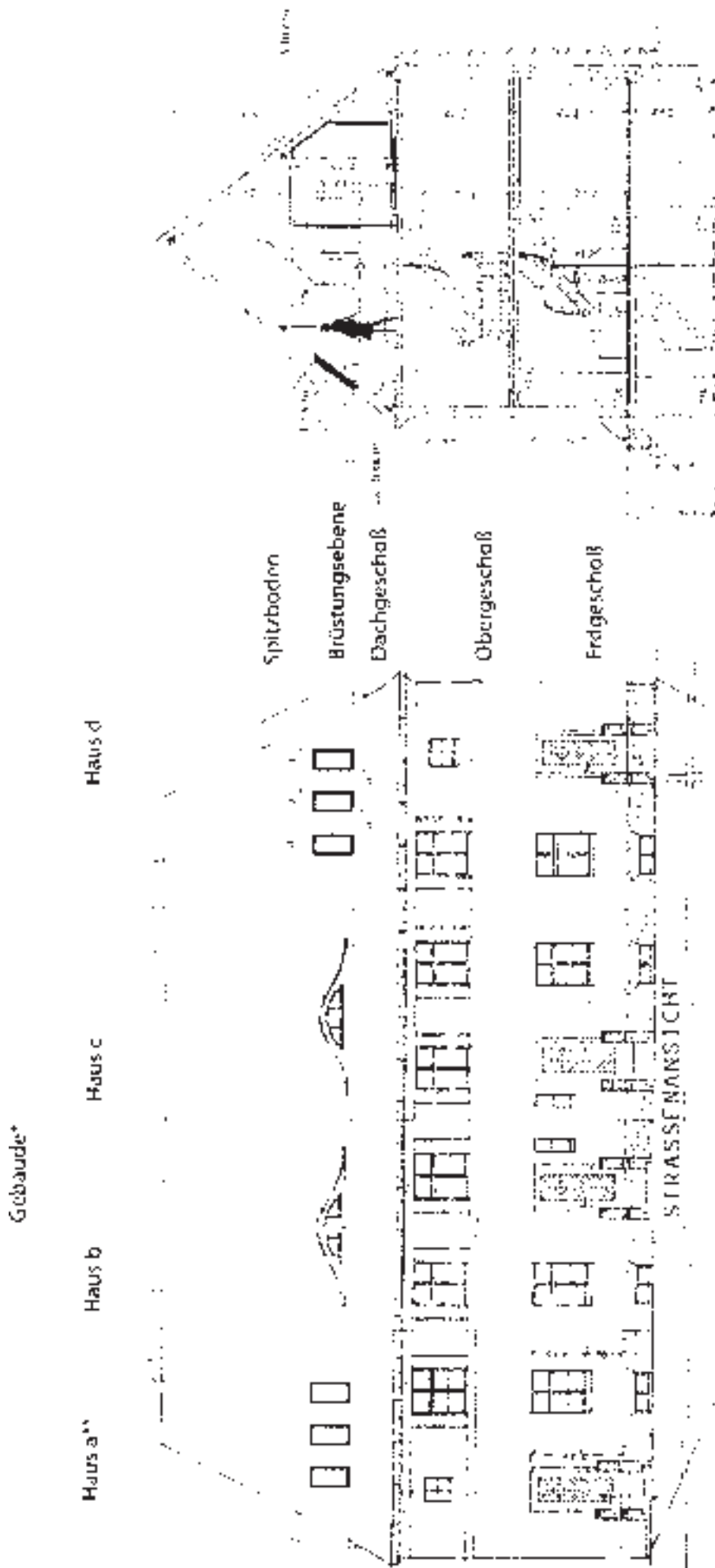
- * Gebäude: Zusammenhängender Baukörper (Ziffer der Hausnummer)
- ** Haus: Hausteil/ Reiheneinfamilienhaus (Buchstabe der Hausnummer)
- *** Brüstungsebene: Horizontale Verlängerung des unteren Fensteransatzes einer vorhanden Gaube im Gebäude

Bemerkungen:

Bei Einbau von Dachflächenfenstern sind die Verordnungen der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 zu beachten. (u.a. Abschnitt 4, § 28)

Notwendige Ausstiege für den Schornsteinfeger sind auf der Dachfläche anzuordnen, die der Straßenseite abgewandt ist.

Siehe dazu Skizze 3 auf Seite 8



Gustaltungsbeispiel

Skizze: 3. Zeichnung des Ausstellungsprojekts

- + Gebäude: Gesamter Baukörper (Ziffern der Hausnummer)
- **Haus: Haupt-Zufahrtsebene (Buchstabe der Hausnummer)

Gestattung zum Anbau von Vordächern über den Hauseingangstüren

Festlegung:

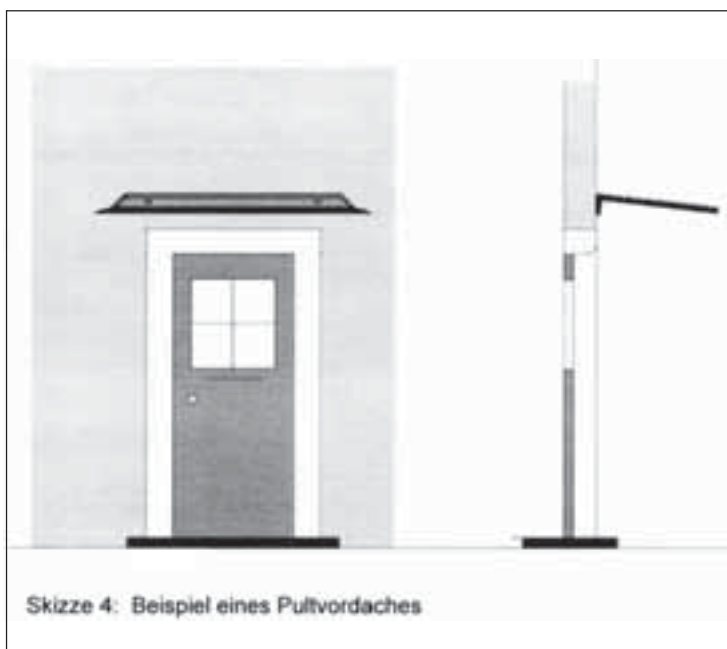
Der Anbau von Vordächern über Hauseingangstüren ist mit folgenden Beschränkungen gestattet:

1. Geltungsbereich
Nicht erlaubt sind Vordächer an Türen mit vorhandenen Vordächern und an Türen mit aufwändigem Türgewand gemäß Blatt B3, Seite 5, Skizze 5
2. Ausführung
Zugelassen sind ausschließlich Dächer in Pultform, mit Rahmen aus Metall oder rahmenlos. Farbe des Rahmens weiß, grau, braun, verzinkt oder Stahl. Eindeckung aus Glas, klar und farblos. Tiefe maximal 90 cm, Breite maximal 160 cm.
Ausnahme: Bei vorhandenen Treppenaufgängen kann die Breite des Vordaches bis zu 10 cm über die Treppenwangen hinausreichen. Die Rahmen einschließlich sämtlicher Befestigungsmaterialien müssen außerhalb des Türgewandes oder der Türfaschen liegen. Seitenteile, Stützpfeiler, Regenfallrohre etc. sind nicht erlaubt.

Bemerkungen

Erhalt geht vor Neubau.

Bei bestehenden Vordächern ist der Neubau nur als Wiederaufbau des ursprünglichen Zustandes erlaubt.



Skizze 4: Beispiel eines Pultvordaches

Skizze 5 dazu auf Seite 10

Bekanntmachung der Ergänzung der Satzung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes der Eisenbahnersiedlung - Erhaltungssatzung -

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2004 die nachfolgende Ergänzung der Satzung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes der Eisenbahnersiedlung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB

- Erhaltungssatzung -

beschlossen.

Satzungsergänzung

- I. Der § 2 - Erhaltungsgründe, Genehmigungsbestände - wird um den Absatz 4 wie folgt ergänzt:
- (4) Im Genehmigungsverfahren wird die Zulässigkeit eines Vorhabens für den Bereich Schmiedestraße um Empfehlungen
 - zur Erweiterung der vorhandenen Tore (Durchfahrt)

- zum Einbau von Dachflächenfenstern auf den zur Straße ausgerichteten Dächern und
- zum Anbau von Vordächern über den Eingangstüren als weitere Merkmale ergänzt.

Mit den Empfehlungen vom 10. Oktober 2004 zur Ergänzung der Erhaltungssatzung wird die städtebauliche Voruntersuchung der Eisenbahnersiedlung vom Dezember 1993 ergänzt und fortgeschrieben.

II.

Die in § 5 - Ordnungswidrigkeiten - bezeichnete Geldbuße von 50.000 DM wird in 25.000 Euro geändert.

Inkrafttreten

Die Ergänzung der Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seddiner See, den 26. Oktober 2004

Axel Zinke
Bürgermeister

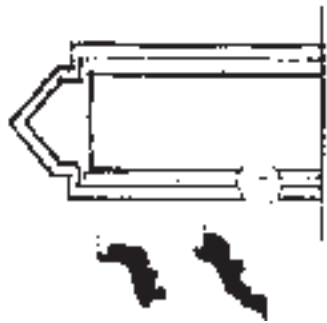
Skizze 5 Geltungsbereich der Gestattung von Vordachern

Vordach gemäß Gestattung erlaubt



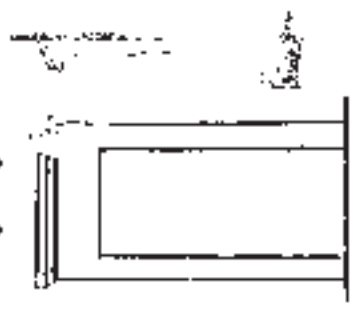
einfaches Türgewand

Vordach nicht erlaubt



aufwändiges Türgewand

Vordach nicht erlaubt



Türgewand/ Vordach

Vordach nicht erlaubt

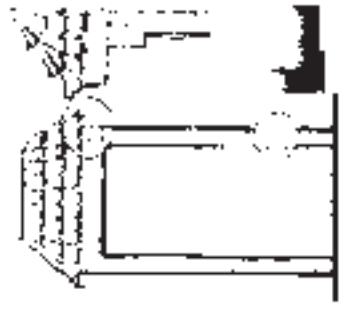


Abb 1 Beispiel für einfache Türfasche



Abb 2 Beispiel für einfaches Türgewand

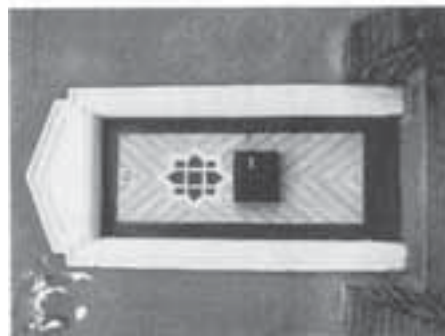


Abb 3 Beispiel für Türgewand mit architektonischer und aufwändigem oberen Abschluss



Abb 4 Beispiel für Türgewand mit Vordach



Abb 5 Beispiel für Türgewand mit abgedecktem Vordach

Bekanntmachung des Entwurfs der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Seddiner See

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten-gesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2004 die Aufstel-lung folgender Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Stellplatzsatzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2

Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage dieser Satzung hergestellt werden und spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutz-barkeit der baulichen Anlage fertiggestellt sein.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart ver-gleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhält-nissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzah-len für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermit-teln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Last-kraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt wer-den.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nut-zungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsver-kehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277- 1: 1987-06 zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschied-liche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich ge-staffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfach-nutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abge-lösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlagen erloschen, erfolgt die Er-mittlung des Stellplatzbedarfes nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeind-liche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgi-schen Bauordnung gefallen ist.

§ 5

Zulassen einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfes

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.
- (2) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Ent-fernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.
- (3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwen-dige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenbur-gischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6

Ablösebeträge je Stellplatz

Die Herstellungspflicht für Stellplätze, die nicht nach § 45 Abs. 5 BbgBO zu errichten sind, kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn dies aus verkehrlichen oder städtebaulichen Gründen ver-tretbar ist.

Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errich-tung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geld-betrages ablöst, sind je abzulösenden Stellplatz in der Gemeinde Seddiner See ein Ablösebetrag in Höhe von **2.500,00 EUR** zu zahlen. Der Ablösebe-trag ist mit Baubeginn zu zahlen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Stellplatzsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seddiner See, den ..

...
Bürgermeister

Anlage 1

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonst. großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Brutto-Grundfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vertragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucher
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenflächen
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	1 je 15 Besucherplätze
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	1 je 10 Tribünenplätze
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze oder Boot	1 je Bootsliegendeplatz
5.11	Golfplätze	5 je Loch
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. Ä.	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen (wie Gymnasien)	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte	1 je 30 m ² Nutzfläche

Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Entwurfes der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Seddiner See

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2004 die Aufstellung der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Seddiner See beschlossen.

Der Entwurf der Satzung wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung „See-Kurier“ Nr. 11/2004 öffentlich bekannt gemacht.

Zur Beteiligung der Bürger erfolgt die öffentliche Auslage in der Zeit vom

13. Dezember 2004 bis 14. Januar 2005

in der Gemeindeverwaltung, Kiefernweg 5, Zimmer 12, während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gem. § 3 Abs. 2 BauGB von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.

Seddiner See, 09. November 2004

Axel Zinke
Bürgermeister

Aus der 08. Gemeindevertretersitzung

Die 08. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung fand am 28. September 2004 in der Grund- und Gesamtschule „Friedrich List“ im OT Neuseddin statt.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Protokollkontrolle des Protokolls der 6. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung im Jahr 2004
5. Protokollkontrolle des Protokolls der 7. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung im Jahr 2004
6. Abrechnung zu den Protokollen
7. Informationen aus der 7. nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung im Jahr 2004
8. Diskussion und Beschlussfassung über die Hauptsatzung
9. Diskussion und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
10. Diskussion und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung
11. Diskussion und Beschlussfassung über die nachträgliche Billigung der Änderung des Antrages auf Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von öffentlichen Abwasserleitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen - Schmutzwasserentsorgung Neuseddin
12. Diskussion und Beschlussfassung über den mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Finanzierung der Kindertagesstätten
13. Diskussion und Beschlussfassung über die Veröffentlichung der Teilnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse im 1. Halbjahr 2004
14. Besetzung der Ausschüsse (Fraktion der CDU)
15. Anfragen von Gemeindevertretern
16. Nachfragen zur Tagesordnung
17. Sonstiges

TOP 1

Frau Kathrin Menz eröffnete die Sitzung, stellte fest, dass die Gemeindevertretung mit 14 anwesenden Gemeindevertretern und dem Bürgermeister beschlussfähig sei und verlas die Tagesordnung.

TOP 2

In seinem Bericht ging der Bürgermeister u. a. auf folgende Punkte ein:

- Dank an die Wahlhelfer, die zum reibungslosen Ablauf der Landtagswahl beigetragen haben
- Wahlbeteiligung (mit Briefwählern) betrug 58,26 %, das bedeutet eine Steigerung gegenüber den letzten Wahlen
- Die meisten Erststimmen konnte der SPD-Kandidat, Herr Baaske auf sich vereinen (643 Stimmen), gefolgt von der PDS-Kandidatin, Frau Rabinowitsch (489 Stimmen), an 3. Stelle rangiert Herr Braune von der CDU mit 275 Stimmen. Frau Dr. Seidel von den Grünen erreichte in unserer Gemeinde mit 95 Stimmen den 4. Platz, auf den 5. Platz kam mit 55 Stimmen Herr Dr. Baier von den Grauen.
- Bei den Zweitstimmen errang die meisten Stimmen die SPD (622), gefolgt von der PDS (468) und auf den 3. Platz kam mit 244 Stimmen die CDU.
- 30-jähriges Bestehen der Kita Seddin am 3. September, die sich aus diesem Anlass den Namen „Seepferdchen“ gab
 - Der Minister Günter Baaske war als Ehrengast anwesend, ebenso besuchten die Landtagswahlkandidaten Frau Dr. Seidel und Herr Braune die Geburtstagsfeier.
 - Dank und Anerkennung an Frau Mannheim als Leiterin und dem gesamten Team der Kita Seddin „Seepferdchen“ für ihr langjähriges erfolgreiches Wirken für die Kinder.
 - Zahlreiche Eltern und Senioren waren erschienen, um den Geburtstag würdig zu begehen.
- Am 04. September 2004 fand der 9. Lauf im Grünen statt - Dank an die Organisatoren und fleißigen Helfer
- Gespräch mit den Spargelbauern Jacobs am 29.07.04 hinsichtlich der weiteren Nutzung des ehemaligen Neuseddinland-Hotels

- Durch die Kameraden der Feuerwehr mussten viele Kleinfuer gelöscht werden. Als Brandursachen sind an bestimmten Orten Brandstiftung zu vermuten.
- Ein PKW wurde aus dem Teufelssee geborgen.
- Durch die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Seddin wurde der 3. Platz im Löschangriff in Schwanebeck errungen. Damit nehmen diese Kameraden am Länderausscheid teil.
- Bei der Verkehrsschau am 11. 08.04 wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt - der Mühlenberg wird in Zukunft als verkehrsberuhigte Zone ausgeschildert.
- Am 24.08.04 fand in Beelitz eine Zusammenkunft mit den einzelnen Tourismusvereinen statt. Ziel der Zusammenkunft war die Vorbereitung eines Zusammenschlusses der Tourismusvereine zum Jahreswechsel 2004/2005 mit Sitz in Beelitz.
- Die Verlängerung der Zuleitung zur Peliconanlage erfolgte in der 39. Kalenderwoche.
- Am 16.09.04 erfolgte die Eröffnung der Markthalle im ehemaligen Spar-Markt.
- Am 14.09.04 fand eine erste Vorstellung von Entwürfen für eine mögliche Sportplatzsanierung auf Einladung des ESV Lok Seddin statt. In den nächsten Wochen werden sich auch die Ausschüsse sowie die Gemeindevertretung damit befassen.
- Bahnhofsvorplatz: planmäßige Ausführung der Arbeiten durch die STR-ABAG
- Leichte Bauverzögerung, bedingt durch Lieferverzögerungen von Winkelementen zur Böschungssicherung als auch der notwendigen Möbel (Fahrradständer usw.). Als sehr konstruktiv hat sich laut Aussage des Bauamtes die Zusammenarbeit zwischen Bauunternehmen, Planungsbüro, Verwaltung und Ortsbeirat, hier speziell mit Herrn Fanselow, ergeben.
- Kunersdorfer Str. - Ortslage: Beginn der Arbeiten Anfang Oktober, dazu Sperrung der Tunneldurchfahrt vom 04. Oktober bis Ende Dezember
- Erste Arbeiten für das Regenwassersickerbecken sind bereits im Gange.
- Schmiedestraße: Am 04. Oktober wird im Bauausschuss die endgültige Ausführung der Straßenanlage Schmiedestraße beraten. Im Oktober wird dann die Ausschreibung der Gesamtmaßnahme Schmiedestraße erfolgen, die Vergabe des Auftrages ist noch in diesem Jahr vorgesehen.
- Am 08. September 2004 fand das 2. Treffen der Bürgermeister der Nachbargemeinden in Ferch statt (6 Kommunen) - Hauptpunkt war ein gemeinsamer Vorschlag an den Landkreis zum Ausbau von Radwegen.

TOP 3

1. Bürgerfrage

Ist der Verbindungsweg zwischen Beelitzer Str. und Bergstr. ein Privatweg? Herr Zinke erklärte dazu, dass dieser Weg seiner Kenntnis nach kein Privatweg ist, er dies jedoch noch einmal prüfen wird und in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung darüber Auskunft erteilt.

2. Bürgerfrage

Ausgehend von der im Bericht des Bürgermeisters erwähnten Radwegkonzeption ist es angedacht, die 3 Ortsteile der Gemeinde durch Radwege zu verbinden? Es fehlt zum Beispiel ein Radweg zwischen Seddin und Kähnsdorf.

Der Bürgermeister führte dazu aus, dass sich die vereinbarte Radwegkonzeption auf Radwege außerhalb der Gemeinde Seddiner See bezieht. Die Radwege innerhalb der Gemeinde Seddiner See sind nicht vergessen, derzeit fehlen jedoch die finanziellen Mittel.

3. Bürgerfrage

Gab es keinen anderen Standort für das Regenwassersickerbecken, wo keine Abholungen notwendig gewesen wären?

Herr Zinke wies darauf hin, dass kein anderes Grundstück in Frage kam, da es große Probleme gab, ein geeignetes Grundstück für das Regenwassersickerbecken zu finden. Bei der Auswahl mussten 2 Kriterien berücksichtigt werden: 1. es muss sich um ein gemeindeeigenes Grundstück handeln, 2. es muss sich in der Nähe des Tunnels befinden.

Nachfrage von Herrn Jan Schönauer hinsichtlich der Streckenführung der Schulbusse während der Bauarbeiten im Tunnel.

Der Bürgermeister informierte, dass der Tunnel auch für die Busse gesperrt ist. Die Busse, die von Neuseddin aus kommen, halten an der Schulbushaltestelle und wenden dort, die Busse aus Richtung Ferch halten vor dem Tunnel und die Schüler gehen zu Fuß durch den Tunnel, da der Tunnel für Fußgänger frei ist.

4. Bürgerfrage

Wird nur die Straße im Tunnel saniert oder werden auch am Tunnel Sanierungsarbeiten ausgeführt?

Herr Zinke wies darauf hin, dass nur die Straße saniert wird, am Tunnel leider keine Arbeiten ausgeführt werden, da der Tunnel Eigentum der Bahn ist. Nachfrage von Herrn Knospe, ob das Protokoll der letzten Sitzung des Sozialausschusses vorliegt.

Herr Zinke erklärte dazu, dass es bei diesem Protokoll Verzögerungen gegeben hat, diese jedoch ihre Ursache nicht in der Arbeit der Gemeindeverwaltung haben.

TOP 4

Zum Protokoll der 06. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung in der geänderten Fassung bestehen keine Hinweise oder Änderungswünsche.

Beschluss-Nr.: 247/10/2004

Abstimmung über das Protokoll der 06. öffentlichen Sitzung:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

TOP 5

Es bestehen zum Protokoll der 07. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung keine Hinweise oder Änderungswünsche.

Beschluss-Nr.: 248/10/2004

Abstimmung über das Protokoll der 07. öffentlichen Sitzung:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

TOP 6

Es bestand kein Bedarf zu einer Abrechnung zum Protokoll.

TOP 7

Frau Kathrin Menz informierte, dass in der 07. nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung folgende Themen behandelt wurden:

- Beschluss zur Umschuldung von Krediten der TAN
- Auftragsvergabe zur Verlängerung der Zulaufleitung und Inbetriebnahme der Peliconanlage
- Auftragsvergabe zur technischen Betreuung und Wartung der Peliconanlage
- Auftragsvergaben zur ingenieurtechnischen und wissenschaftlichen Begleitung des Projektes „Restauration des Großen Seddiner Sees“
- Auftragsvergabe - Bauleistung zur Umgestaltung des Bahnhofvorplatzes
- Auftragsvergabe - Planungsleistungen zur Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes
- Auftragsvergabe - Schmutzwasserentsorgung Kunersdorfer Str.
- Auftragsvergabe - Heizungsinstallation in gemeindeeigenen Gebäuden
- Beschluss eines Kaufvertrages

TOP 8

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298), die Hauptsatzung der Gemeinde Seddiner See in der als Anlage beigefügten Fassung.

Frau Kathrin Menz informierte, dass vom Ortsbeirat und von der PDS-Fraktion Änderungsanträge zur Hauptsatzung vorliegen. Sie wies darauf hin, dass der Ortsbeirat den 2. Antrag zur Hauptsatzung gestrichen hat, so dass vom Ortsbeirat nur noch 3 Anträge zur Hauptsatzung vorliegen.

Herr Dr. Peter Herrmann machte darauf aufmerksam, dass sich der Bauausschuss eindeutig zum § 10 der Hauptsatzung, zur Zusammenlegung des Bau- und des Umweltausschusses positioniert hat und diese Positionierung im vorliegenden Protokoll niedergeschrieben ist.

Herr Peter Bracke gab die Position des Sozialausschusses zur Hauptsatzung zur Kenntnis:

- Im § 6 sollten hinsichtlich der festgelegten Wertgrenzen keine Veränderungen gegenüber der alten Hauptsatzung vorgenommen werden.
- Die im § 10 der Hauptsatzung enthaltene Zusammenlegung des Bau- und des Umweltausschusses wird durch den Sozialausschuss abgelehnt.
- Im § 12 soll keine Veränderungen bei den Einstellungsmodalitäten gegenüber der bisherigen Hauptsatzung vorgenommen werden, d.h. wie bisher entscheidet der Bürgermeister über personalrechtliche Angelegenheiten und unterzeichnet Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen für Arbeiter und Angestellte bis zur Vergütungsgruppe Vlb. Es erfolgte die Einigung darauf, dass über alle gestellten Anträge einzeln abgestimmt wird.

1. Antrag des Ortsbeirates:

Aus § 3 Ortsteile, Ortsbeiräte wird: § 3 Ortsteile, Ortsbeiräte, Ortsbürgermeister

Beschluss-Nr.: 249/10/2004

Abstimmung über den Antrag des Ortsbeirates:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

2. Antrag des Ortsbeirates:

Der Text § 3 Abs. 11 wird ersetzt durch eine Formulierung in Anlehnung an den § 54b Abs. 1 GO: Der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter vertreten den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Sie können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Frau Carola Schmidt wies auf die in der Gemeindeordnung bestehende Regelung hin, die für die Gemeindevertretung bindend ist und hielt diesen Antrag für nicht notwendig.

Herr Uwe Fanselow erhielt das Wort zur Erläuterung dieses Antrages.

Beschluss-Nr.: 250/10/2004

Abstimmung über den 2. Antrag des Ortsbeirates:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	7

3. Antrag des Ortsbeirates:

Der Text § 3 Abs. 12 wird ersetzt durch einen Text in Anlehnung an den § 54d GO: Aufhebung oder Änderung der Ortsteile, Änderung sonstiger ortsteilsbezogener Bestimmungen:

(12) Ortsteile können durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben oder in ihrem Gebiet geändert werden. Die Aufhebung des Ortsteils bedarf eines Bürgerentscheids in dem betreffenden Ortsteil. Die Änderung des Ortsteils und die Änderung sonstiger ortsteilsbezogener Bestimmungen in der Hauptsatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Anhörung des Ortsbeirates.

Beschluss-Nr.: 251/10/2004

Abstimmung über den 3. Antrag des Ortsbeirates zum § 3 Abs. 12:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	7

1. Antrag der PDS-Fraktion:

§ 6 Wertgrenzen:

(1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO die Entscheidung vor über den Abschluss, die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 10.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Beschluss-Nr.: 252/10/2004

Abstimmung über den Antrag der PDS:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 4

2. Antrag der PDS-Fraktion:

- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft ab einem Wert von 5.000,00 Euro der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Beschluss-Nr.: 253/10/2004

Abstimmung über den 2. Antrag der PDS-Fraktion:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 3

Antrag des Bauausschusses:

Der Bauausschuss beantragt, den § 10 Abs. 1 zu den Ausschüssen so zu belassen, wie in der bisherigen Hauptsatzung festgelegt:

- (1) Durch Beschluss in der Gemeindevertretung werden Ausschüsse gebildet. Ständige Ausschüsse sind:
- der Hauptausschuss
 - der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Gewerbetätigkeit, Gemeindeentwicklung, Bau- und Wohnungswesen
 - der Finanzausschuss
 - der Ausschuss für Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung, Kultur, Jugendförderung, Gleichstellungsfragen, Frauenförderung und Sport
 - der Ausschuss für Gemeindeordnung, Umweltschutz und Naherholung.

Der Bürgermeister erläuterte die Beweggründe für die Zusammenlegung des Bau- und des Umweltausschusses und ging dabei auch auf die geplante Strukturveränderung innerhalb der Gemeindeverwaltung ein, auf die Arbeit und die Besetzung der Ausschüsse sowie auf die neuen gesetzliche Bestimmungen zur Entlastung der Kommunen. Er wies darauf hin, dass die Gemeinde Seddiner See als eine recht kleine Gemeinde im Land Brandenburg eine der Gemeinden ist, die die meisten Ausschüsse hat.

Herr Hans-Peter Breckow erklärte, dass sich das Volumen der Arbeit des Bau- und Umweltausschusses nach der Zusammenlegung erheblich erhöhen und dies erhebliche Probleme verursachen würde.

Herr Axel Zinke sah in der Zusammenlegung keine dauerhafte Erhöhung des Arbeitsvolumens, da viele Themen sowohl den Bau- als auch den Umweltausschuss betreffen.

Herr Dr. Peter Herrmann führte aus, dass die vom Bürgermeister dargelegten Gründe ihn nicht überzeugen und wies darauf hin, dass im Bauausschuss eine sehr gründliche Behandlung von Problemen in Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgte und äußerte Bedenken, dass dies nach der Zusammenlegung der beiden Ausschüsse auf Grund des Arbeitsvolumens dann nicht mehr möglich sei.

In der weiteren Diskussion ging es u.a. um evtl. gegenteilige Positionierungen aus baulicher Sicht einerseits und aus der Notwendigkeit des Umweltschutz und Naturschutzes andererseits sowie um eine mögliche Zusammenlegung weiterer Ausschüsse.

Beschluss-Nr.: 254/10/2004

Abstimmung über den Antrag des Bauausschusses zum § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung:

Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 3
Enthaltungen: 0

Antrag des Sozialausschusses:

Keine Veränderung der Einstellungsmodalitäten im § 12 Abs. 1 gegenüber der bisherigen Hauptsatzung. Der Absatz 1 soll wie folgt lauten:

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
- der Arbeiter
 - der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vlb BAT-O
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein
- bei den Arbeitern
 - bei den Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vlb BAT-O

Beschluss-Nr.: 255/10/2004

Abstimmung über den Antrag des Sozialausschusses:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 2

Nachfrage von Frau Kathrin Menz, ob weitere Änderungswünsche zur Hauptsatzung bestehen.

Dies war nicht der Fall.

Beschluss-Nr. 256/10/2004

Abstimmung über die Vorlage in der geänderten Form.

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Damit wurde die Vorlage in der geänderten Form angenommen.

TOP 9

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298) die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See in der als Anlage beigefügten Fassung.

Antrag der PDS-Fraktion zum § 6 der Geschäftsordnung:

Die im § 6 Abs. 2 festgelegten Tagesordnungspunkte für die ordentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sollen wie folgt lauten:

- (2) Die ordentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: öffentlicher Teil
- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung, eventuelle Änderungsanträge
 - Abrechnung zur Niederschrift der letzten Sitzung
 - Bericht über die Inhalte der letzten nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung
 - Feststellung der Tagesordnung
 - Bericht des Bürgermeisters über die Arbeitsschwerpunkte der Gemeindeverwaltung und wesentliche Gemeindeangelegenheiten während des Berichtszeitraumes. Im Bericht geht der Bürgermeister auf den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte ein.
 - Einwohnerfragestunde (vgl. § 4)
 - Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - Behandlung von Anfragen im öffentlichen Teil von Mitgliedern der Gemeindevertretung
 - Nachfragen zur Tagesordnung
 - Schließen der öffentlichen Sitzung

Beschluss-Nr.: 257/10/2004

Abstimmung über den Antrag der PDS:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Antrag des Hauptausschusses zum § 10 Abs. 1:

Änderung der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zur namentlichen Abstimmung von 3 auf 2, so dass es im § 10 Abs. 1, 2. Satz der Geschäftsordnung heißt: Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.

Beschluss-Nr.: 258/10/2004

Abstimmung über den Antrag des Hauptausschusses:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 2

2. Antrag der PDS-Fraktion zum § 14 Abs. 3, Satz 1 der Geschäftsordnung: Änderung dahingehend, dass die Niederschriften der Ausschüsse den Frakti-

onsvorsitzenden und den jeweiligen Ausschussmitgliedern zu übersenden sind. § 14 Abs. 3, Satz 1 der Geschäftsordnung lautet dann wie folgt:

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind den Fraktionsvorsitzenden und den jeweiligen Ausschussmitgliedern alsbald zu übersenden.

Beschluss-Nr.: 259/10/2004

Abstimmung über den Antrag der PDS-Fraktion:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 0

Es erfolgt die Änderung der gesetzlichen Grundlage im § 17 der Geschäftsordnung. Dort muss es heißen: Ihnen sind die Unterlagen, die gemäß § 54a Abs. 1 der Gemeindeordnung ...

Beschluss-Nr.: 260/10/2004

Abstimmung über die Vorlage in der geänderten Fassung:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Die Vorlage ist damit in der geänderten Fassung angenommen. (Die Hauptsatzung wurde in dieser Nummer des „See-Kuriers“ veröffentlicht)

TOP 10

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 30, 37 Abs. 3, 4 und 5 sowie 54c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. S. 294, S. 98) die Satzung zur Entschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der Gemeinde Seddiner See (Entschädigungssatzung) in der als Anlage beigefügten Fassung.

1. Antrag des Ortsbeirates:

Änderung im § 7, Satz 1 der Entschädigungssatzung

Anhebung der Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Ortsbeirates bzw. des Ortsbürgermeisters von 35,00 EUR auf 70,00 EUR monatlich. Frau Kathrin Menz erklärte dazu, dass der Finanzausschuss diesem Antrag zustimmt.

Beschluss-Nr.: 261/10/2004

Abstimmung über den 1. Antrag des Ortsbeirates:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 4

2. Antrag des Ortsbeirates:

Erhöhung des Sitzungsgeldes für die sachkundigen Einwohner und die Mitglieder des Ortsbeirates von 10,00 EUR auf 12,50 EUR.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Der Ortsbürgermeister, Herr Uwe Fanselow, zieht diesen 2. Antrag zurück und stellt einen neuen Antrag: Änderung der §§ 11, 12 und 13 dahingehend, dass Gemeindevertreter, Mitglieder des Ortsbeirates und sachkundige Einwohner ein einheitliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR erhalten.

Beschluss-Nr.: 262/10/2004

Abstimmung über den Antrag des Ortsbürgermeisters:

Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 8
Enthaltungen: 7

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Antrag des Hauptausschusses:

Ergänzung zum § 14 der Entschädigungssatzung nach Satz 2: „Selbstständige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.“

Beschluss-Nr.: 263/10/2004

Abstimmung über den Antrag des Hauptausschusses:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 2

Antrag: Änderung des § 9 der Entschädigungssatzung so dass die ehrenamtlich tätigen Beauftragten der Gemeindevertretung nur eine Aufwandsentschädigung pro Sitzungsteilnahme in Höhe von 12,50 EUR erhalten, statt wie im Entwurf monatlich und diese auch nur gezahlt wird, wenn durch das Gremium keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Der § 9 lautet nun wie folgt:

Ehrenamtlich tätigen Beauftragten der Gemeindevertretung, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind und keine Entschädigung nach § 1 erhalten, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

12,50 EUR

pro Sitzungsteilnahme ausschließlich bereits hierfür gezahlter Aufwandsentschädigung gewährt.

Beschluss-Nr.: 264/10/2004

Abstimmung über den Antrag:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr.: 265/10/2004

Abstimmung über die Vorlage in der geänderten Fassung:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

(Die Entschädigungssatzung wurde im Heft 10/2004 des „See-Kuriers“ auf S. 4f veröffentlicht)

TOP 11

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See billigt die Finanzierung der Mindereinnahme in Höhe von 34,3 TEUR aus der Rücklage, die sich aus der Änderung des Fördersatzes im Antrag auf Förderung der geplanten Schmutzwassersanierung in der Schmiedestraße und Kunersdorfer Straße ergibt.

Frau Kathrin Menz erläuterte die Vorlage und ging dabei auf die Mindereinnahmen ein und die Notwendigkeit, diesen Betrag aus der Rücklage zu nehmen. Sie informierte, dass sich der Finanzausschuss nach der Diskussion über diese Vorlage dafür aussprach, der Vorlage zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: 266/10/2004

Abstimmung über die Vorlage:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 12

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Gemeinde Seddiner See rückwirkend zum 01. 01. 2004 durch den Bürgermeister unterzeichnet wird.

Der Bürgermeister erläuterte den Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages und wies darauf hin, dass der darin enthaltene Kompromiss erst nach vielen Diskussionen erzielt werden konnte,

Beschluss-Nr.: 267/10/2004

Abstimmung über die Vorlage:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 2

TOP 13

Es erfolgte die Korrektur der Anzahl der Sitzungen, an denen Frau Kathrin Menz entschuldigt gefehlt hat von 4 auf 0.

Da Herr Peter Bracke in der Auflistung der Besetzung der Ausschüsse 2x als Mitglied des Sozialausschusses aufgeführt war, erfolgte die Streichung einer Aufzählung.

Frau Carola Schmidt wies darauf hin, dass sie sich in der konstituierenden Sitzung für die Sitzung des Hauptausschusses am 02.12.2003 entschuldigt hat und möchte eine Änderung ihrer unentschuldigten Teilnahme von 2 auf 1.

Frau Kathrin Menz wies darauf hin, dass dies dann im Rahmen der Protokollkontrolle hätte geändert werden müssen, das Protokoll in dieser Form jedoch bestätigt wurde. Weiterhin wurde in der konstituierenden Sitzung die Festlegung getroffen, dass bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes ein Vertreter geschickt wird.

Festlegung: Frau Kathrin Menz und der Bürgermeister werden gebeten, im Protokoll der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung nachzulesen, ob dort festgehalten ist, dass sich Frau Carola Schmidt für die Sitzung des Hauptausschusses am 02.12.2003 entschuldigt hat.

Antrag von Herrn Lutz Briese, die Auflistung der Teilnahme der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse vom 18. November 2003 bis 31. Juli 2004 zu überarbeiten, insbesondere die Anzahl der Sitzungen von Frau Dr. Maria Weber und Herrn Hans-Peter Breckow.

Beschluss-Nr.: 268/10/2004

Abstimmung über den Antrag von Herrn Lutz Briese:

Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 2

Antrag von Herrn Detlef Tauch:

Abstimmung darüber, ob die Auflistung nach Überarbeitung, Änderung und Unterschrift durch Frau Kathrin Menz für die Richtigkeit ohne nochmalige Vorlage bei der Gemeindevertretung und deren Beschluss veröffentlicht wird.

Beschluss-Nr.: 269/10/2004

Abstimmung über den Antrag von Herrn Detlef Tauch:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Damit ist der Antrag angenommen und es erfolgt die Überarbeitung der Auflistung durch Frau Kathrin Menz sowie nach deren Unterschrift für die Richtigkeit die Veröffentlichung der Auflistung im „See-Kurier“.

(Der Abdruck der Liste erfolgte im „See-Kurier“ Nr. 10/2004, S. 14)

TOP 14

Herr Detlef Tauch wies auf Probleme innerhalb der Fraktion der CDU hin und erklärte, dass von seiner Fraktion in dieser Sitzung der Gemeindevertretung noch keine schriftliche Mitteilung zur Besetzung der Ausschüsse vorgelegt werden kann, sondern erst zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung (nach erfolgter Fraktionssitzung).

Frau Kathrin Menz wies auf die Notwendigkeit der Teilnahme eines Vertreters der CDU-Fraktion an der Sitzung des Hauptausschusses am 11. 10. 04 hin.

Herr Detlef Tauch sicherte zu, dass ein Vertreter seiner Fraktion an der Sitzung des Hauptausschusses teilnimmt.

TOP 15

Herr Peter Bracke fragte bezüglich der geplanten Erweiterung der Markthalle nach, ob es den Tatsachen entspricht, dass die schleppende Bearbeitung durch die Verwaltung der Grund für die Behinderung der schnellen Erweiterung ist.

Herr Axel Zinke erklärte dazu, dass bis zum heutigen Zeitpunkt kein Bauantrag vorliegt, dieser jedoch Grundvoraussetzung für das Handeln der Verwaltung ist.

Es wurde Hilfe durch die Verwaltung und auch durch den Bürgermeister persönlich angeboten.

Nachfrage von Herrn Hans-Peter Breckow, warum eine Vollsperrung des Tunnels erfolgt.

Der Bürgermeister erklärte dazu, dass im Falle einer einseitigen Befahrung des Tunnels sicherheitstechnische Probleme auftreten und bei einer Vollsperrung ein zügigeres Arbeiten möglich ist.

Frau Petra Menz fragte nach, ob es Erkenntnisse hinsichtlich der Entlastung von Frau Dr. Kopp gibt.

Herr Axel Zinke führte dazu aus, dass es zwar noch nicht 100 %ig sicher ist, sich das Problem der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde jedoch wahrscheinlich zum 1. April 2005 lösen wird, da ein Arzt plant, in der Gemeinde eine Arztpraxis zu eröffnen.

TOP 16

1. Bürgernachfrage;

Was für ein Arzt wird sich in der Gemeinde niederlassen?

Herr Axel Zinke informierte, dass es sich um einen Allgemeinmediziner handelt.

2. Bürgernachfrage

Um welche ehrenamtlich tätigen Beauftragten handelt es sich im § 9 der Entschädigungssatzung.

Frau Kathrin Menz erklärte dazu, dass es sich hierbei um durch die Gemeindevertretung Beauftragte handelt, die z. Bsp. im Gewässerunterhaltungsverband „Nieplitz“ oder der Gesellschafterversammlung der TAN mitwirken.

TOP 17

Der Ortsbürgermeister, Herr Uwe Fanselow, informierte, dass in der letzten Sitzung des Ortsbeirates am 18.09.04 die Aufstellung des B-Planes „Lindering“ öffentlich behandelt wurde und der Ortsbeirat diesen Beschluss zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Frau Kathrin Menz beendete die Sitzung um 20.45 Uhr.

Gemeindeverwaltung

Protokoll Ortsbeirat Neuseddin der Gemeinde Seddiner See

Vom 21. Oktober 2004 von 19.00 bis 21.30 Uhr. Teilnehmer: Uwe Fanselow, Wolfgang Lücke, Annette Knodel, Angelika List. Entschuldigt fehlt: Günther Glöhs. Gäste: Brigitte Riedel, Benno Knospe.

TOP 1

Feststellung der Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle und Fragen zur Tagesordnung. Es wird vorgeschlagen, den Tagesordnungspunkt „Information Sportplatzplanung“ vorzuziehen. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen. Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, das Protokoll vom 16.09.2004 wird einstimmig angenommen.

TOP 2

Information Sportplatzplanung Neuseddin

Benno Knospe informiert über das Vorhaben, den Sportplatz in Neuseddin neu zu gestalten. Der ESV hat bei den zuständigen Stellen bereits Fördermittel beantragt. Bei der Frage nach Eigenleistungen des Vereins, antwortet Knospe, dass es daran nicht mangelt. Bei der Umsetzung der Zielsetzung sei auch die Unterstützung aller örtlichen Gremien notwendig. Der Ortsbeirat spricht sich mit 3 Ja- und einer Gegenstimme für die Sanierung des Sportplatzes aus mit der Begründung, dass sich die Anlage in einem desolaten Zustand befindet und nicht mehr den heutigen Anforderungen gerecht wird. Dabei sollte bei der Neuplanung auch der nichtorganisierte Breitensport attraktiv und den Wünschen der Bürger entsprechend berücksichtigt werden. Der OB stellt den Antrag, die im Abschnitt 5500/5600 Investitionsmaßnahmen Baukosten Sportanlage und Schulsportanlage im Haushalt zu belassen. Der OB begründet seinen Beschluss damit, dass der ESV und die gemeindeeigenen Sportanlagen in Konkurrenz zu attraktiven Anlagen der Nachbargemeinden stehen. Es kann nicht sein, dass der Neuseddiner Sportplatz zu einer Ödfläche verkommt, weil hier keiner mehr Sport treiben möchte. Außerdem befindet der OB die möglicherweise aus dem Haushaltsplan herausgestrichenen Gelder für die Schulsportanlage als ein schlechtes Signal für den Fortbestand der Gesamtschule, für den sich alle Gremien der Gemeinde ausgesprochen haben.

Top 3**Informationen zu den Bauvorhaben Bahnhofsvorplatz, Schmiede- und Kunersdorfer Straße**

Über den neuen **Bahnhofsvorplatz** und die Anregung von Frau Kujatschij aus dem Bauamt, die Kunstgruppe der Friedrich-List Schule damit zu betrauen, ausgewählte freie Betonflächen mit Graffiti zu gestalten, wird informiert. Da die Betonflächen von dem Fahrradport nahezu verdeckt sind, regt der OB an, die Wand des Fahrradständers, das Wartehäuschen der Bushaltestelle und die anderen Bushaltestellen im Ort in die Gestaltung mit einzu beziehen, um ein optisch einheitliches Bild zu verwirklichen und gleichzeitig zu erwartenden, sinnlosen Schmierereien zuvorzukommen. In Beelitz haben Jugendliche die Bushaltestellen an der Schule beispielhaft gestaltet. Noch in diesem Jahr soll mit dem Bau der **Schmiedestraße** begonnen werden, da sonst Fördergelder verloren gehen. Informiert wird über die zusätzliche Schaffung von 9 Querparkplätzen am Breitenbachplatz, welche die bisherigen geplanten Parkplätze ergänzen sollen. Weiterhin wird mitgeteilt, dass kein Radweg in der Schmiedestraße vorgesehen ist. Der OB spricht sich dafür aus, die Einbahnstraßenregelung für Radfahrer aufzuheben, damit diese nicht große Umwege durch die Siedlung fahren müssen. Wie ständig zu beobachten ist, fahren selbst etliche vom Spotplatz kommende Autofahrer gezielt in die falsche Richtung, um sich den Umweg durch die Siedlung zu sparen. Zur **Kunersdorfer Straße** wird mitgeteilt, dass bis Ende 2004 ein Versickerungsbecken auf einem dem Tunnel am nächsten gelegenen gemeindeeigenen Waldgrundstück entsteht. Hauptziel ist, dass das Grundwasser im Ort bleibt und der Grundwasserspiegel nicht weiter sinkt. Die notwendige Pumpstation wird an der Ladestraße errichtet.

Top 4**Gestaltungssatzung**

Es werden die Veränderungen zur Erhaltungssatzung in der historischen Reihenhaussiedlung in der Schmiedestraße besprochen. Der OB begrüßt, dass die Gemeinde das Thema so schnell aufgegriffen hat und die Anwohner ihre Reihenhäuser dem heutigen Standard ein Stück weiter anpassen können. Vorgesehen ist es künftig, die Toreinfahrten mit einem Rundbogen auf 2,40 Meter zu verbreitern, so dass auch ein Kleintransporter hindurchpasst. Wer möchte, hat dadurch die Gelegenheit, sich Parkplätze hinter dem Haus zu schaffen. Ebenfalls geplant ist, dass künftig bis zu drei Dachfenster zur Straßenseite hin auf einer Brüstungsebene gesetzt werden dürfen und über den Eingangstüren mit Beschränkungen Vordächer erlaubt sind. Nicht genehmigt werden sollen Vordächer über Türen mit Stuck-Türgewand oder eingedeckten Vordächern. Der OB stellt mit 3 Ja- und 1 Gegenstimme den ergänzenden Antrag, Dachfenster auf zwei Brüstungsebenen zu genehmigen, mit der Begründung, den Bewohnern mehr Licht zu bieten. Bautechnisch ist es in einigen Häusern nicht möglich, auf einer Brüstungsebene mehr als ein Fenster einzubauen. Hinzu kommt, dass einige Anlieger sich bereits auf zwei Ebenen Fenster gesetzt haben. Der OB schlägt vor, sich an dem Bestand zu orientieren. Ebenfalls stellt der OB den Antrag, allen Anlie-

gern gleich aussehende transparente Vordächer über den Eingangstüren zu erlauben, die sich nicht störend auf das historische Gesamtbild auswirken. Kirchen verfahren seit langem nach dem Prinzip, um den Blick auf historisches nicht zu verbauen, Glas zu verwenden. Der OB befasst sich auch mit den geplanten Straßenlaternen in der Schmiedestraße und favorisiert eine historische Gestaltung. Bei Erhalt des historischen Charakters der Straße ist es ein Widerspruch, der Straßenbeleuchtung ein modernes Aussehen zu geben. Auch können die Anwohner nicht in das enge Korsett der Erhaltungssatzung geschnürt werden, der sich die Gemeinde aber mit modernen Leuchten entziehen würde.

Top 5**Umweltbericht zum Entwurf Flächennutzungsplan (FNP) und Ergänzung zum Landschaftsplan**

Um den Wohnstandort Neuseddin zu stärken ist es erforderlich, Flächen für den Eigenheimbau bereitzustellen. Dazu wurde der Rahmenplan Neuseddin Nord erarbeitet. Der FNP aus dem Jahr 1997 hat noch Gesetzeskraft, soll aber an die heutige Situation angepasst werden. Entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung erforderlich, in der die Umweltauswirkungen ermittelt und beschrieben werden. In dem vorgelegten Prüfbericht gibt es Aussagen zu den Eingriffen in Natur und Landschaft. Für die Flächen 02/04 (Ladestraße) und 05/04 (Kläranlage) wurde ausgearbeitet, dass nach dem BauGB kein ausgleichspflichtiger Eingriff vorliegt. Für die Flächen 03/04 (Fläche zwischen Hans-Beimler-Siedlung, am Lärchenweg und Gewerbegebiet), 04/04 (Gewerbegebiet südl. Kiefernweg und westl. Pappelallee) und 06/04 (Bundeswehrstandort nördl. Gewerbestraße) wurde ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft festgestellt. Streng geschützte Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Auch im Hinblick auf den Biotopverbund konnten keine Beeinträchtigungen festgestellt werden. Die Flächen 03/04, 05/04 und 06/04 sind für das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ teilweise relevant. Für viele Flächen ergeben sich naturschutzrechtliche Kompensationserfordernisse. Es ist vorgesehen, monotone Kiefernforste in artenreiche und naturnahe Laubmischwälder umzuwandeln. Darüber hinaus ist die Entwicklung einer Ackerbrache zu einem ausdauernden Sandtrockenrasen geplant.

TOP 6**Bürgeranfrage**

Ohne.

TOP 7**Sonstiges**

Kein Bedarf

Gez. Uwe Faselow
Ortsbürgermeister

Gez. Angelika List
Protokollführerin

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Sauberes und gepflegtes Umfeld am Seddiner See durch zwei ABM-Maßnahmen

(siehe dazu die Fotos auf der 2. Umschlagsseite)

Auch in diesem Jahr sorgten zwei Arbeitsgruppen für Ordnung und Sauberkeit im Uferbereich des Seddiner Sees. Im Bereich des OT Neuseddin wurde der Naturlehrpfad instand gehalten, die Beschilderung zum Teil erneuert, der Wanderweg entlang der Heimvolkshochschule befestigt, Uferbefestigungen erneuert und vieles mehr.

Im Bereich OT Seddin wurde die Schutzhütte ausgebessert, der Durchlauf durch die B 2 erneuert, die drei Zugänge zum See entästet und befestigt sowie ständig die Badestelle und deren Umfeld in Ordnung gehalten.

Im Bereich OT Kähnsdorf waren die Flächen zwischen den Seen und die Badestelle tägliche Anlaufpunkte. Im Bereich Bushaltestelle Seddiner Str. und Dorfstr. wurden zwei Zugänge zum See neu gestaltet. Die durch Unbekannte demolierte Bushaltestelle und zwei Infotafeln in Höhe Parkplatz wur-

den repariert und neu gestaltet. Insgesamt wurden zehn stabile Holzbänke zum Teil selbst gebaut und aufgestellt.

Wöchentlich wurden etwa vier bis fünf Kubikmeter Sammelmüll aufgesammelt.

Durch die gute Zusammenarbeit mit der Gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaft mbH Teltow und der Eigeninitiative der Beschäftigten gelang es den Anblick der Gemeinde zu erhalten und an mancher Stelle wesentlich zu verbessern.

Für die gezeigten Initiativen und die geleistete Arbeit sagen wir **recht herzlichen Dank**.

Ordnungsamt

Sprechstunde des Revierpolizisten Polizeikommissar Kranepuhl Mobile Wache

07.12.2004	17:00 - 18:00 Uhr	Neuseddin Parkplatz Plus Markt
09.12.2004	16:00 - 17:00 Uhr	Seddin Hauptstraße Höhe Feuerwehr
09.12.2004	17:15 - 18:00 Uhr	Kähnsdorf Höhe Kulturscheune

Entgegennahme von Anzeigen, Beratung und Weiterleitung von Sachverhalten an andere Behörden.

PK Kranepuhl PW Beelitz Tel.: 033204/360

Baumpflanzungen

Langansässige Anwohner von Kähnsdorf und Seddin können sich vielleicht noch an die Blütenpracht im Frühjahr links von Seddin kommend bis an den Ortseingang von Kähnsdorf erinnern. Leider ist ein großer Teil der doch schon recht alten Bäume inzwischen vertrocknet. Um auch in Zukunft den herrlichen Anblick der Bäume zu erhalten wurden in diesem Monat in der ersten Etappe 20 Vogelkirschen gepflanzt. In der Hauptstraße in Seddin wurden 10 weitere Linden als Ersatz- und Lückenbepflanzung fachgerecht gepflanzt. Mit dem Ausbau der Schmiedestraße in Neuseddin ist kurzfristig zu entscheiden, was mit dem vorhandenen Baumbestand geschehen soll. Erfahrungsgemäß leiden die schon fast 80 jährigen Bäume bei den Tiefbauarbeiten so stark, dass sie in drei Jahren dann meist absterben. Eine Neupflanzung wäre empfehlenswert (siehe Stadtkern Beelitz).

Ordnungsamt

Ablesung der Wasserzähler

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt zum Stichtag 31.12.2004 in der Zeit vom 26. - 30.11.2004. Für Wohnhäuser, die durch die ESG Berlin mbH verwaltet werden, erfolgt die Ablesung gesondert im Dezember 2004.

Wir möchten Sie rein vorsorglich darauf hinweisen, dass laut geltender Wasserversorgungssatzung die Zugänglichkeit der Ableseeinrichtung zum Ablesetermin durch den Eigentümer oder Nutzer zu sichern ist. Ebenso sollte auf die Frostsicherung der Wasserzähler geachtet werden, da durch den Ablesetermin unter Umständen Erschwernisse durch Witterung entstehen können. Ist eine Ablesung nicht möglich, wird der Zählerstand durch die TAN geschätzt. Sollte sich bei der Frostfreimachung im Frühling eine größere Abweichung zum geschätzten Zählerstand ergeben, erfolgt durch die TAN eine Rechnerkorrektur.

In der angegebenen Zeit erfolgt in der Gemeinde Seddiner See nur die Ablesung des Hauptwasserzählerstandes. Die eventuell vorhandenen Unterzähler der Mieter werden nicht berücksichtigt, da sie bei uns nicht registriert sind. Die Ablesung erfolgt durch Mitarbeiter der TAN bzw. beauftragte Personen. Laut Satzung hat der Wasserabnehmer den mit einer Vollmacht versehenen Beauftragten den Zutritt zum Wasserzähler bzw. zu den verplombten Gartenwasserzählern zu gestatten.

Sollten Sie zum angegebenen Zeitraum nicht anwesend sein, z. B. Urlaub, so teilen Sie uns bitte vorher den Zählerstand mit Ablesedatum und die dazugehörige Zählernummer schriftlich mit. Sind Sie Nutzer bzw. Eigentümer eines Wochenendgrundstückes und haben bereits ab Oktober 2004 den Wasserzählerstand mitgeteilt, so entfällt für Sie diese Mitteilung. Die Ablesung findet in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr und am Sonnabend von 09.00 bis 14.00 Uhr statt. Wie auch in anderen Branchen üblich, erfolgt bis zum Stichtag 31.12.2004 eine Hochrechnung des Verbrauches.

Sollten Sie noch Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH „Nieplitz“ (TAN)

Clara-Zetkin-Str. 16

14547 Beelitz

Tel.: 033204/490-0, Fax: 033204/490-19

Herzliche Glückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See gratuliert herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute im Monat November

zum 100.	Frau Frieda Buchmann	im Ortsteil Neuseddin
zum 91.	Frau Hildegard Lehmann	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 88.	Frau Frieda Wieczorek	im Ortsteil Neuseddin
zum 86.	Herrn Paul Rügen	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 85.	Frau Elisabeth Weber	im Ortsteil Neuseddin
zum 84.	Frau Erna Trzeczak	im Ortsteil Seddin
zum 84.	Herrn Tjard Melzer	im Ortsteil Neuseddin
zum 83.	Herrn Fritz Schmidt	im Ortsteil Seddin
zum 80.	Frau Ilona Schönecker	im Ortsteil Seddin
zum 75.	Frau Anni Osterloh	im Ortsteil Neuseddin
zum 75.	Herr Gerhard Horlitz	im Ortsteil Neuseddin
zum 75.	Herrn Michael Ryl	im Ortsteil Neuseddin
zum 75.	Herrn Herbert Spevak	im Ortsteil Neuseddin
zum 70.	Frau Helga Diem	im Ortsteil Neuseddin
zum 70.	Herrn Otto Böthig	im Ortsteil Neuseddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab 80. Geburtstag veröffentlicht.



Ende des Amtsblattes